

Antrag auf Anerkennung eines hofeigenen Ökokontos für den Eigenbedarf gemäß § 16 BNatSchG



1.1 Genehmigungsbehörde:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

1.2 Antragsteller:

Name:

Straße:

Ort:

Telefon-Nr.:

Telefax-Nr.:

eMail:

1.3 Ort der Maßnahme:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

1.4 Art der Maßnahmen:

Anpflanzung / Aufforstung / Anlage:

Stk. Einzelbäume *

Stk. Obstbäume **

Stk. Kopfbäume *

lfm Baumreihe / Allee * mit Stk. Bäume
lfm Hecke* und m Breite (ohne Saum)

m² Streuobstwiese ** mit Stk. Obstbäume

m² Wald / Feldgehölz */ ***

lfm Waldrand *** und m Breite (ohne Saum)

m² Teich *** (Wasserfläche inkl. Randzonen)

Auflistung der Pflanzenarten / sonstige Erläuterungen (bei Bedarf auf gesondertem Blatt):

* gemäß „Gehölzliste des Kreises Recklinghausen“ in der dort angegebenen Größensortierung

** gemäß „Pflanzenliste für Obstbaumpflanzungen/Streuobstwiesen“ als Hochstamm

*** ggf. forstrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung erforderlich

Entsiegelung von:

m² vollversiegelter Fläche (z.B. Asphalt, wasserundurchlässiges Pflaster)

m² teilversiegelter Fläche (z.B. Schotter, wasserdurchlässiges Pflaster)

Bestandsumbau von: (*nur* nach Einzelabstimmung!)

m² Nadelwald in Laubwald

Sonstiges:

m² Fläche oder

m Länge und m Breite

kurze Beschreibung der sonstigen Maßnahme (ggf. Fotos beifügen):

1.5 Umsetzung

(geplanter) Zeitpunkt der Umsetzung:

1.6 Ausgangszustand

Ausgangszustand der Fläche:

1.7 Formales

Der Antrag ist in **2-facher** Ausfertigung der Unteren Naturschutzbehörde zuzustellen.
Dem Antrag sollte beigefügt sein:

- **Lageplan** mit Darstellung der Maßnahme (z.B. Flurkarte im Maßstab 1:500 oder 1:1.000)
- **Einverständniserklärung** des Eigentümers, falls abweichend vom Antragsteller

1.8 Rechtsgrundlage**§ 16 BNatSchG - Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen**

1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu sind.

(2) Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht. Im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels richtet sich die Bevorratung nach § 56a.

Hiermit beantrage ich für den Eigenbedarf die Anerkennung der vorstehenden Maßnahmen im Rahmen eines hofeigenen Ökokontos gem. § 16 BNatSchG:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers